Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0416/10	08.10.2010

DS0416/10/1 öffentlich

Absender
Der Oberbürgermeister

Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	14.10.2010

Kurztitel
Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage 2 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH einschließlich der Änderungen dieses Änderungsantrages zu.

2. Der Gesellschaftervertreter der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH in der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH wird angewiesen, den in der Anlage 2 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag einschließlich der Änderungen dieses Änderungsantrages zu bestätigen und die entsprechend notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Begründung:

In dem in der Anlage 2 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH der Drucksache 0416/10 „Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH“ sollten die nachfolgend dargestellten Änderungen berücksichtigt werden. Diese ergeben sich aus dem Abstimmungsprozess der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH mit dem Finanzamt Magdeburg zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des MVZ.

1. Einfügung in § 2 Abs. 1, Einfügung „und mildtätige“:

> § 2 Abs. 1 neu: Die MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige *und mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Einfügung in § 2 Abs. 6, Einfügung „oder Aufhebung“:

§ 2 Abs. 6 neu: Bei Auflösung *oder Aufhebung* der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Streichung in § 3 Abs. 1 des Zusatzes „durch Erbringung aller zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen“:

§ 3 Abs. 1 neu: Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und öffentlichen Gesundheitswesens.

4. Streichung in § 3 Abs. 3, 2. Satz entfällt:

„Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Unternehmenszwecks bilden und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen oder Kooperationen und gemeinsame Unternehmen mit Dritten eingehen“

§ 3 Abs. 3 neu: Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

5. Streichung in § 16, gesamter Absatz 2 entfällt:

„Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt – an die Klinikum Magdeburg gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Dieser Satz ist entbehrlich, da die Verwendung des Vermögens bereits im § 2 Abs.6 geregelt ist. Formulierung des § 2 Abs. 6: „Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

Dr. Trümper